

[1572 Februar 10.]

B

VORTRAG [DES FRANZ. AMBASSADOREN FRANÇOIS GAUDART, SIEUR DE LA FONTAINE, ANLAESSLICH DER GEMEINEIDG. TAGSATZUNG IN BADEN]

EA IV 2 A, 490 n

Ihm sei zu Ohren gekommen, dass etliche Personen in der Eidgenossenschaft die guten Beziehungen seines Königs [Karls IX.] zu ihrem Lande missgünstig betrachteten, ja sogar behaupteten, eine solch enge Bindung widerspreche der eidg. Freiheit und mache sie zu Untertanen Frankreichs.

Diese Behauptung dürfe er nicht stillschweigend auf sich beruhen lassen, habe doch der König nie andere Absichten gehegt, als die alte Freundschaft, die auf dem Bündnis mit der Eidgenossenschaft beruhe, aufrechtzuerhalten und die eidg. Freiheiten zu schützen und zu schirmen.

Ohne Zweifel gereiche der eidg. Wohlstand auch dem König zum Ruhm, *"unnd üwerè hocheitt Ist sin sicheriste Zuofluocht unnd heill"*. Wer also oberwähnte Unwahrheiten ausstreue, möge sich direkt an ihn, den Ambassadoren, wenden; diesem werde er, der Ambassador, alsdann zu verstehen geben, dass er *"Mit keiner rächtmessigen ursach Sölliches Ann tag bringen würdt"*.

Nicht genug damit, würden die nämlichen Personen noch weitere *"Schmachreden"* in die Welt setzen, wie etwa der König und Venedig hätten *"Ein Styffen und hartten Pundt Mit einandren, unnd Ligendt, wnder Einer decken Mitt dem türcken, unnd wo von Nötten wöllendt sy dasselbig uff einer Gmeinen tagsazung vor Gmeinen Eydtgnossen Reden und handthaben, wöllichs ich Gern erwartett heti ... derhalben ich für Guott gefunden, üch sölliches uff dissere üwere heimliche versammlung fürzehallten unnd denen die söllich Schmachreden ussglassen ursach geben das sy Nitt Lanng dissere Sach uffzüchen wöllendt"*.

Angenommen, derartige *"Schmachreden"* würden in Frankreich über die Eidgenossen herumgeboten, würde der König unweigerlich eingreifen und deren Urheber nicht *"unngestrafitt"* lassen; deshalb verlange er, dass man jene, welche heimlich oder öffentlich wider seinen König oder ihn, den Ambassadoren, Unwahrheiten erzählten, gleichfalls

zur Rechenschaft ziehe.

---

Kopie  
AH 33, 287-288

90

[ca. 1680]

A

KLAGEN DER GEMEINDE TAEGERIG GEGENUEBER MELLINGEN, [AUFGEZEICHNET  
VON JOHANN MEIER?, PFLEGER DER WENDELINSKAPELLE IN TAEGERIG]

---

Es sei befremdend, dass die Bewohner der Gerichtsherrschaft Tägerig wohl dem Landvogt in den Freien Aemtern huldigen müssten, aber *"die lantvogtei [über] Kein besonderbarenn hochbeeideten Man allda"* verfüge. Dieser Misstand gereiche sowohl dem Landvogt [Sebastian Emanuel Tanner?] und dem Landschreiber der Freien Aemter [Beat Kaspar Zurlauben] als auch der Gemeinde Tägerig zu grossem Nachteil. Ursache dieser wenig befriedigenden Rechtslage sei der Umstand, dass besagte Gerichtsherrschaft von Landvogt und Landschreiber als Mannlehen jeweilen der Stadt Mellingen verliehen werde. [Deren Vertreter], der Zwingherr [Johann Ulrich Schwendimann?], sei verpflichtet, zweimal pro Jahr, nämlich im Mai und im Herbst, in Tägerig Gericht zu halten. Zudem sorgten der Lehenträger [Rudolf Würgler] von Mellingen, der im Rat daselbst sitze, und Untervogt Felix Seiler schon dafür, dass dem Landvogt und dem Landschreiber über die wahren Verhältnisse nichts bekannt werde. So hinterhalte Untervogt Seiler den Dorfbewohnern alle einschlägigen Dokumente, so dass diese über ihre Freiheitsrechte gar nicht richtig orientiert seien. Beispielsweise hätten diese gemeint, *"es seig kein oberkeit über uns dan ... der Zwingher und schultheis und rat in Meligen und haben unsere mängell niemand törfen klagen"*. Vor nicht allzu langer Zeit habe es dann aber doch jemand gewagt, wegen dieser unhaltbaren Zustände direkt an Landvogt [Hans Jakob] Heidegger zu gelangen. *"Desentwägen ein hoch beeideter man vom H. lantvogt bei dorff [d.h. in Tägerig] sollte sein der etwas in den geschriff[t]enn kante verstonn dan der lähentrager wilen er in Meligen sitzt wirt des Zwingheren gebrächen nit anzeigen fil weniger der vogt felix [Seiler] als des Zwingheren undervogt in*